

Satzung

der Stadt Andernach

über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplans „Unterer Kirchberg/Im Rosental“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Andernach für den Bereich des künftigen Bebauungsplans „Unterer Kirchberg/Im Rosental“ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den künftigen, im anliegenden Lageplan umgrenzten Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Unterer Kirchberg/Im Rosental“ der Stadt Andernach, wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 i. V. m. § 17 Abs. 3 BauGB erlassen.

Die genaue parzellenscharfe Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist im anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine strichlierte schwarze Linie markiert.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan „Unterer Kirchberg/Im Rosental“ in Kraft tritt, spätestens jedoch am 16.04.2022.

Andernach, den 30.04.2021

Stadtverwaltung Andernach

gez.
Achim Hütten
Oberbürgermeister